

Detail zu Punkt 8 Tagesordnung der 12. Hauptversammlung der Erste Bank, 11.5. 2005

Die Gesellschaft soll in der Hauptversammlung ermächtigt werden, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 des Aktiengesetzes zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben. Der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Z. 1, 4 und 7 AktG erworbenen Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien darf EUR 10,-- nicht unterschreiten und EUR 80,-- nicht übersteigen. Die Ermächtigung soll für 18 Monate erteilt werden. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrates zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden können. Der Vorstand soll weiters ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.